

Finn Zwißler

Geld-Checkliste Scheidung

Richtig handeln im Trennungsjahr
Kosten sparen – nichts versäumen

12., aktualisierte Auflage
WALHALLA Rechtshilfen

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Finn Zwißler, Geld-Checkliste Scheidung
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2022

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.
April 2022

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 4149600

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
Sichern Sie Ihre Ansprüche!	9
1. Definition: Scheidung.....	11
Was Scheidung juristisch bedeutet	12
Wann Sie sich scheiden lassen können.....	13
2. Trennung von Tisch und Bett.....	19
Was zur Trennung gehört.....	20
Versöhnungsversuch	21
Wichtige Beweise.....	23
3. Trennungsjahr und Trennungsunterhalt.....	29
Ihr Fahrplan im Trennungsjahr	30
Trennungsunterhalt: Wann muss gezahlt werden?	38
Umfang und Höhe des Trennungsunterhalts	39
Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs aus Billigkeitsgründen	41
4. Zum Wohl des Kindes	43
Die Höhe des Kindesunterhalts	44
Das Kindschaftsrecht	49
Das Sorge- und Umgangsrecht	51
Mit dem Jugendamt zusammenarbeiten	54
5. Wohnung, Hausrat, Finanzen	57
Was wird aus der Ehwohnung?	58

Was geschieht mit dem Hausrat?.....	60
Achtung bei Bürgschaften, Darlehen & Co.!.....	61
Güterstände	62
Versorgungsausgleich	71
6. Scheidungskosten.....	77
Geld sparen: So früh wie möglich zum Rechtsanwalt	78
Verfahrenskostenvorschuss.....	79
Diese Kosten kommen auf Sie zu!.....	80
Wer muss zahlen?	80
Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe.....	81
7. Ehevertrag oder Scheidungsvereinbarung.....	83
Ehevertrag kurz vor der Scheidung?	84
Form des Ehevertrags bzw. der Scheidungsvereinbarung.....	85
Vertragsabschluss: Das sollten Sie berücksichtigen!	86
8. Scheidung mit Auslandsbezug.....	91
Ehetypen mit Auslandsberührung.....	92
Rom III-Verordnung	93
Scheidung innerhalb des Kulturkreises.....	93
9. Scheidungswunsch widerrufen	95
Scheidungsantrag zurücknehmen.....	96
Zustimmung zur Scheidung widerrufen	96
10. Schnell-Checkliste Scheidung.....	97
Schnell-Checkliste Scheidung.....	98
Hilfreiche Adressen	101

Stichwortverzeichnis.....	103
---------------------------	-----

Sichern Sie Ihre Ansprüche!

Die Zahl der Scheidungen nimmt stetig zu. Eine Scheidung ist heutzutage kein großer Prozess mehr, in dem zwingend schmutzige Wäsche gewaschen werden muss. Das Verschuldensprinzip wurde vor Jahren abgeschafft. Stattdessen wurde das sogenannte Zerrüttungsprinzip eingeführt. Danach wird eine Ehe geschieden, wenn sie zerrüttet ist. Am Beginn der Zerrüttung steht die Trennung, die – von Härtefällen abgesehen – mindestens ein Jahr andauern muss.

Wenn sich Eheleute zur Trennung entschieden haben, hat das vielfältigste Gründe. Oftmals will auch nur einer die Trennung und der andere nicht. Allen Fällen gemeinsam und unabhängig vom Trennungswunsch ist jedoch regelmäßig das Interesse, Ansprüche zu sichern und Geld zu sparen.

Frühzeitig handeln

Dieses durchaus legitime Interesse setzt für seine erfolgreiche Verwirklichung zuerst voraus, dass die Ansprüche bekannt sind. Weiter müssen die Ansprüche dann „festgeklopft“ werden. Denn im Ernstfall zählt vor Gericht nur das, was bewiesen werden kann. Zum Sammeln von Beweisen ist es im bereits eingereichten Scheidungsverfahren meist zu spät. Oftmals führt auch erst ein besonderes Handeln oder eine besondere Situation zu einem Anspruch. Somit kann ein spezielles Verhalten erforderlich sein. Handeln Sie möglichst frühzeitig und nicht erst, wenn Sie vor Gericht stehen!

Bereits im Vorfeld der Scheidung muss damit begonnen werden, die Ansprüche zu sichern. Dies geschieht am besten zu einem Zeitpunkt, an dem über eine Scheidung noch gar nicht nachgedacht wird, also bereits zu Beginn oder noch während einer intakten Ehe, nämlich durch Ehevertrag. Spätestens aber, wenn über eine Scheidung nachgedacht wird, sollten die finanziellen Weichen gestellt werden.

Höchste Zeit für eine Anspruchssicherung wird es im Trennungsjahr. Nur wer frühzeitig informiert ist, kann die richtigen Maßnahmen treffen, um nicht das Nachsehen zu haben.

Mit diesem Ratgeber soll Ihnen ein Überblick über Ihr Verhalten im Trennungsjahr sowie Ihre möglichen Ansprüche gegeben und die wichtigsten Schritte skizziert werden, wie Sie Ihre Ansprüche insbesondere im Trennungsjahr, dem Vorfeld des eigentlichen Scheidungsverfahrens, sichern können. Zahlreiche Checklisten helfen Ihnen bei den wichtigsten Entscheidungen im Trennungsjahr.

Finn Zwißler

Finn Zwißler, Rechtsanwalt
Neuhauser Straße 27, 80331 München
Tel.: 0 89/55 02 73 11, Fax: 0 89/55 02 73 13
E-Mail: Kanzlei@rechtsanwalt-zwissler.de
Internet: <http://www.rechtsanwalt-zwissler.de>

1.

Definition: Scheidung

Was Scheidung juristisch bedeutet	12
Wann Sie sich scheiden lassen können	13

Was Scheidung juristisch bedeutet

Mit Scheidung ist juristisch nur die Tatsache gemeint, dass die einst durch eine Heirat geschlossene Ehe wieder aufgehoben wird. Zuständig für diese Aufhebung der Ehe ist der Staat, vor dem die Ehe eingegangen wurde. Die Scheidung der Ehe erfolgt jedoch nicht, wie die Eheschließung, vor dem Standesbeamten („Friedensrichter“), sondern vor dem ordentlichen Gericht, das heißt vor dem Familienrichter.

Mit einer Heirat ist nicht nur die Tatsache verknüpft, dass zwei Menschen „sich die ewige Treue schworen“, sondern daraus ergeben sich zahlreiche weitere, vor allem auch rechtliche Folgen.

Diese mit der Ehe einst eingegangenen rechtlichen Folgen müssen im Rahmen des Scheidungsverfahrens auseinander dividiert werden. Der Unterhalt unter den Ehegatten und für die Kinder muss geklärt werden. Eine Auseinandersetzung des Hausrats, der Ehwohnung sowie des gesamten Vermögens muss stattfinden. Das Sorgerecht für und der Umgang mit den Kindern bedarf einer Regelung. Ein Rentenausgleich, das heißt juristisch gesprochen ein Versorgungsausgleich, steht zur Debatte.

Praxis-Tipp:

Bereits im Trennungsjahr sollten diese Punkte eingehend diskutiert werden.

Rechtliche Folgen abklären: Prüfkriterien	Bemerkungen
Welcher Ehegatte zahlt dem anderen Ehegatten wie viel Unterhalt?	
Wer zahlt wie viel Unterhalt für die Kinder?	
Wie wird der Hausrat aufgeteilt?	
Wer bleibt in der Ehwohnung oder was soll mit dieser geschehen?	
Wie viel oder was bekommt jeder vom Vermögen?	
Kann das gemeinsame Sorgerecht praktiziert werden oder wer erhält sonst das alleinige Sorgerecht?	

Rechtliche Folgen abklären: Prüfkriterien	Bemerkungen
Wie wird beim alleinigen Sorgerecht des einen der Umgang des anderen mit den Kindern vereinbart?	
Wie wird die Altersrente gesichert?	

Wann Sie sich scheiden lassen können

Ihre Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Eine Ehe ist im Sinne des Gesetzes gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht und nicht mehr erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen (§ 1565 Abs. 1 BGB).

Zerrüttungsprinzip

Demnach reicht als Scheidungsgrund die Zerrüttung der Ehe aus. Auf ein Verschulden, das heißt darauf, wer die Zerrüttung herbeigeführt hat, weil er/sie sich beispielsweise einem neuen Partner zugewandt hat, kommt es im deutschen Scheidungsrecht nicht mehr an. Das Verschulden ist nur in einzelnen Fällen relevant, wenn etwa die Ehe wegen unzumutbarer Härte vor Ablauf des Trennungsjahres geschieden werden soll oder ein Ehepartner der Scheidung – ebenfalls wegen unzumutbarer Härte – widerspricht. Der Gesetzgeber hat damit im Rahmen einer Scheidung das sogenannte Verschuldensprinzip aufgegeben und sich für das Zerrüttungsprinzip entschieden. Einziger Scheidungsgrund ist folglich die Zerrüttung der Ehe.

Achtung: Ein weiterer Grund für die Scheidung muss nicht vorhanden sein!

Einjährige Trennung

Das Ende der Lebensgemeinschaft führt grundsätzlich nicht sofort zur Scheidung. Leben Sie mit Ihrem Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, kann Ihre Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für denjenigen, der die Scheidung will, aus Gründen, die in der Person

des anderen liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde (§ 1565 Abs. 2 BGB).

Sie müssen also nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich ein Jahr getrennt leben, damit Ihre Ehe geschieden werden kann, auch wenn Sie und sogar Ihr Partner die Ehe viel früher für unwiederbringlich zerrüttet halten und Sie sich beide bereits vor Ablauf eines Jahres keine Versöhnung mehr vorstellen können.

Unzumutbare Härte

Einzig eine unzumutbare Härte würde eine Scheidung vor Ablauf eines Jahres der Trennung begründen. Für das Merkmal „unzumutbare Härte“ gilt jedoch ein strenger Maßstab. Schwierigkeiten, Unstimmigkeiten oder sonstige Zerwürfnisse reichen zur Bejahung einer unzumutbaren Härte nicht aus. Es muss dem Partner unzumutbar sein, trotz Trennung die Ehe bis zum Ablauf eines Jahres fortzusetzen. Das wird nur bei besonders außergewöhnlichen Umständen, wie beispielsweise bei wiederholten tätlichen Angriffen bzw. ernsthaften Bedrohungen und Tötlichkeiten oder krankhafter Trunksucht angenommen (vgl. OLG Dresden, Beschluss vom 16.04.2012, Az. 23 UF 1041/11, NJW-RR 2012, 1284).

Beispiel:

Erwartet die Ehefrau aus einem ehebrecherischen Verhältnis ein Kind, kann der Ehemann wegen der Möglichkeit des Ausschlusses der Vaterschaftsanfechtung nach § 1599 Abs. 2 2. Halbsatz BGB bereits vor Ablauf des Trennungsjahres die Ehescheidung verlangen (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 16.06.2014, Az. 8 WF 106/14, FamRZ 2014, 2004).

Wichtig: Die bloße Behauptung eines Ehegatten, der Ehepartner sei trunksüchtig oder handgreiflich geworden, ist für eine Härtefallregelung nicht ausreichend. Ein solcher Sachverhalt muss eindeutig bewiesen oder vom Ehegatten, zum Beispiel im Fall eines Ehebruchs, klar bestätigt werden.

Die Höhe des Kindesunterhalts

Derjenige, der das Kind aufzieht und bei dem es wohnt, leistet Naturalunterhalt (z. B. Kochen, Waschen). Der andere Unterhaltspflichtige leistet monatlich im Voraus Unterhalt in Form von Geld.

Der sogenannten Düsseldorfer Tabelle (Stand: 01.01.2022) sind die Höhe der Beträge für den angemessenen Kindesunterhalt zu entnehmen. Diese richtet sich nach dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen und dem Alter des zu versorgenden Kindes.

Wichtig: Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern ist nur eine Richtlinie. Sie finden sie stets aktuell auf der Seite des OLG Düsseldorf oder unter: www.walhalla.de/elternunterhalt

Unterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle

Angemessener Unterhalt		
Kind von 0–5 Jahren		
1.	Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen bis 1.900 EUR	396 EUR
2.	Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen von 1.901 EUR bis 2.300 EUR	416 EUR
3.	Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen von 2.301 EUR bis 2.700 EUR	436 EUR
4.	Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen von 2.701 EUR bis 3.100 EUR	456 EUR
5.	Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen von 3.101 EUR bis 3.500 EUR	476 EUR
6.	Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen von 3.501 EUR bis 3.900 EUR	507 EUR
7.	Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen von 3.901 EUR bis 4.300 EUR	539 EUR
8.	Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen von 4.301 EUR bis 4.700 EUR	571 EUR

Angemessener Unterhalt		
9.	Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen von 4.701 EUR bis 5.100 EUR	602 EUR
10.	Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen von 5.101 EUR bis 5.500 EUR	634 EUR
11.	Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen von 5.501 EUR bis 6.200 EUR	666 EUR
12.	Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen von 6.201 EUR bis 7.000 EUR	697 EUR
13.	Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen von 7.001 EUR bis 8.000 EUR	729 EUR
14.	Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen von 8.001 EUR bis 9.500 EUR	761 EUR
15.	Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen von 9.501 EUR bis 11.000 EUR	792 EUR

Angemessener Unterhalt		
Kind von 6–11 Jahren		
1.	Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen bis 1.900 EUR	455 EUR
2.	Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen von 1.901 EUR bis 2.300 EUR	478 EUR
3.	Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen von 2.301 EUR bis 2.700 EUR	501 EUR
4.	Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen von 2.701 EUR bis 3.100 EUR	524 EUR
5.	Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen von 3.101 EUR bis 3.500 EUR	546 EUR
6.	Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen von 3.501 EUR bis 3.900 EUR	583 EUR
7.	Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen von 3.901 EUR bis 4.300 EUR	619 EUR
8.	Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen von 4.301 EUR bis 4.700 EUR	656 EUR

Stichwortverzeichnis

- Alterssicherung 87
- Amtsgericht 34
- Anfangsvermögen 63, 64, 66, 67
- Anwalt 34, 78
 - des Kindes 50
- Armenrecht 81
- Ausgleichsanspruch 67
- Ausgleichsforderung 65
- Auslandsberührung 92
- Auslandsbezug 88, 93

- Bedürftigkeit 39, 41
- Behinderung, geistige 16
- Beratungshilfe 81
- Besuchsrecht 50
- Beweismittel 25
 - Fotoaufnahmen 25
 - Mietverträge 25
 - Videoaufzeichnungen 25
- Bürgschaften 61

- Darlehensverbindlichkeiten 61
- Demenz 16
- Düsseldorfer Tabelle 44

- Ehegattengesellschaft 68
- Ehevertrag 30, 62, 84, 85, 86
- Ehewohnung 12, 36, 51, 58
- Endvermögen 64, 67
- Erbfall 88

- Erbschaft 66

- Familienbuch 24
- Familiengericht 63
- Familienrichter 34, 55
- Familienunterhalt 42
- Folgesachen 32
- Formfreiheit 85

- Gehaltsbescheinigungen 25
- Gemeinschaft, häusliche 20
- Generalvollmacht 61
- Gerichtskosten 80
- Gesamtgut 70
- Getrenntleben 25
- Gewöhnlicher Aufenthalt 93
- Grundbuchauszug 26
- Gütergemeinschaft 70, 87
- Güterstand 62
- Güterstände 86
- Gütertrennung 69, 87

- Härte
 - schwere 58
 - unzumutbare 14
- Härteklauseln 15
- Härtescheidung 26
- Hausfrauenehe 71
- Haushaltsgegenstände 63
- Hausrat 12, 37, 60

- Hausstand 60
 Heiratsurkunde 24
- Jugendamt 50, 54
- Kinder 48
 – eheliche 49
 – nichteheliche 49, 50
- Kindesunterhalt 44
 Kindschaftsrecht 49
 Kontoauszüge 25
 Kosten 79, 80, 81, 84, 89
- Lebensgemeinschaft 15
 – eheähnliche 15
- Leistungsfähigkeit 39, 40
- Mietverträge 25, 58
 Mindestunterhalt 49
- Personalausweis 23
- Rechtsanwalt 30, 34, 78, 79, 80, 81
- Rechtsanwaltskosten 80
 Rechtshängigkeit 67
 Rechtswahlvereinbarung 88
 Reisepass 23
 Rentenausgleich 12
 Riester-Rente 74
 Rom III-Verordnung 93
- Scheidungsantrag 31, 96
- Scheidungsdauer 32
 Scheidungsfolgesachen 30
 Scheidungsgrund 13, 58
 Scheidungsvereinbarung 30, 85, 86
 Schenkung 66
 Schulden 61, 86, 87
 Sondergut 70, 71
 Sorgerecht 12, 26, 36, 49, 50, 51
 Steuervorteile 88
 Strohmännchen 61
- Trennung 20, 22, 26, 58, 60, 61, 69
 – in ehefeindlicher Absicht 21
 – von Tisch und Bett 20
- Trennungsabsicht 21
 Trennungsdauer 24
 Trennungsfrist 22
 Trennungsjahr 15, 30, 63
 Trennungsunterhalt 38
 Trennungszeit 15
 Trennungszeitpunkt 78
- Umgang 53
 Umgangsrecht 36, 49, 52, 53
 Unterhalt 12, 35, 86
 Unterhaltsberechnung 41
 Unterhaltsrechtsreform 38
- Verbindlichkeiten 61, 66
 Verfahrenskosten 81

- Verfahrenskostenhilfe 81, 82
Verfahrenskostenvorschuss 79
Vermögen 61, 62, 65, 87
Vermögensgegenstände 63
Verschulden 13
Verschuldensprinzip 13
Versöhnung 21
Versöhnungsversuch 21
Versorgungsanwartschaften 73
Versorgungsausgleich 12, 31, 71,
73, 87
Vertragsfreiheit 85
Videoaufzeichnungen 25
Vollmacht 52
Vorbehaltsgut 70
Wechselmodell 51
Wertermittlung 67
Zerrüttung 13, 15, 30, 58
Zerrüttungsprinzip 9
Zugewinn 66
Zugewinnausgleich 68
Zugewinnausgleichsanspruch
25, 65
Zugewinngemeinschaft 67, 69
Zustimmung 96
Zuwendung 67